



Geschäftsordnung der interkantonalen Vertragskommission IVK

I. Allgemeines
Art. 1 Gegenstand Die Geschäftsordnung regelt die Einzelheiten zur Organisation, Arbeitsweise und Beschlussfassung der Interkantonalen Vertragskommission gemäss Artikel 7 der Rahmenvereinbarung vom 24. Juni 2005 für die interkantonale Zusammenarbeit mit Lastenausgleich (IRV).
Art. 2 Zuständigkeit Die IVK ist zuständig für das förmliche Vermittlungsverfahren gemäss Art. 34 IRV.
Art. 3 Zusammensetzung ¹ Die IVK setzt sich aus sechs Mitgliedern zusammen, die von der Konferenz der Kantonsregierungen (KdK) auf eine Amtszeit von vier Jahren gewählt werden (Art. 7 Abs. 2 IRV). ² Die Wahl als Mitglied der IVK erfolgt ad personam; eine Stellvertretung ist nicht möglich. ³ Die Amtsdauer beschränkt sich auf höchstens zwei Amtsperioden.
Art. 4 Unabhängigkeit ¹ Die Mitglieder der IVK sind in ihrer Tätigkeit unabhängig. ² Ist der Wohnsitzkanton oder der politische Herkunftskanton eines Mitgliedes der IVK in einem Streitverfahren Partei, hat dieses in den Ausstand zu treten. ³ Im Übrigen gelten sinngemäss die Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 ¹ über den Ausstand. ⁴ Im Streitfall entscheidet die IVK.
II. Organisation
Art. 5 Konstituierung der IVK Die IVK wählt aus dem Kreis der Mitglieder eine Präsidentin oder einen Präsidenten (nachstehend Präsidium genannt).
Art. 6 Sitzungen Die Sitzungen der IVK sind nicht öffentlich.

¹ SR 173.110

<p>Art. 7 Handlungs- und Beschlussfähigkeit</p> <p>¹ Die IVK ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Mitglieder sowie - im Rahmen des förmlichen Vermittlungsverfahrens - die / der Vorsitzende anwesend sind.</p>
<p>² Kann das Quorum nicht erreicht werden, bestimmt die KdK die erforderlichen Ersatzmitglieder.</p>
<p>Art. 8 Beschlussfassung</p>
<p>¹ Die IVK fasst ihre Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen. Vorbehalten bleibt Art. 12 Abs. 2.</p>
<p>² Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet.</p>
<p>³ Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Präsidiums oder des/der Vorsitzenden im förmlichen Vermittlungsverfahren doppelt.</p>
<p>⁴ Beschlüsse können auch auf dem Zirkulationsweg gefasst werden.</p>
<p>Art. 9 Sekretariat</p>
<p>¹ Das Sekretariat der IVK wird durch das Sekretariat der KdK geführt.</p>
<p>² Es lädt im Auftrag des Präsidiums zu den Sitzungen und Verhandlungen ein, führt das Protokoll und übernimmt weitere Aufgaben im Rahmen des förmlichen Vermittlungsverfahrens.</p>
<p>Art. 10 Sitz</p> <p>Sitz der IVK ist der Sitz des Sekretariats der KdK.</p>
<p>III. Durchführung des förmlichen Vermittlungsverfahrens</p>
<p>Art. 11 Aufnahme des Verfahrens</p>
<p>¹ Nach Eingang der Mitteilung gemäss Art. 33 Abs. 3 IRV gibt das Präsidium der IVK den Parteien Kenntnis von der Eröffnung des förmlichen Vermittlungsverfahrens.</p>
<p>² Das Präsidium informiert die Bundeskanzlei über die Eröffnung des Vermittlungsverfahrens unter Angabe des Streitgegenstandes.</p>
<p>³ Das Präsidium eröffnet das Verfahren zur Bestimmung einer Persönlichkeit als Vorsitzende oder Vorsitzenden für das hängige Vermittlungsverfahren.</p>
<p>Art. 12 Bestimmung einer Persönlichkeit als Vorsitzende oder Vorsitzenden für das hängige Vermittlungsverfahren</p>
<p>¹ Für jedes förmliche Vermittlungsverfahren bestimmt die IVK eines ihrer Mitglieder oder eine Persönlichkeit, die nicht der IVK angehört, als Vorsitzende oder Vorsitzenden.</p>
<p>² Die Bestimmung der Persönlichkeit als Vorsitzende oder Vorsitzenden für das förmliche Vermittlungsverfahren erfordert Einstimmigkeit.</p>
<p>³ Kann sich die IVK nicht innert Monatsfrist auf einen gemeinsamen Vorschlag einigen, ersucht das Präsidium die Präsidentin oder den Präsidenten des Bundesgerichts, eine Vorsit-</p>

zende oder einen Vorsitzenden für das Vermittlungsverfahren zu bezeichnen.
Art. 13 Information der Parteien über die Wahl der / des Vorsitzenden
¹ Das Präsidium informiert die Parteien über die Wahl der / des Vorsitzenden und setzt diesen eine Frist von 10 Tagen, die Person abzulehnen.
² Wird die Person von einer Partei abgelehnt, ersucht das Präsidium die Präsidentin oder den Präsidenten des Bundesgerichts, eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden für das Vermittlungsverfahren zu bezeichnen.
Art. 14 Ziel des förmlichen Vermittlungsverfahrens
Mit dem förmlichen Vermittlungsverfahren wird eine einvernehmliche Lösung zwischen den Streitparteien angestrebt.
Art. 15 Ablauf des Vermittlungsverfahrens
¹ Die/der Vorsitzende führt das Vermittlungsverfahren, leitet die Verhandlungen und vertritt die IVK im Verfahren gegen aussen.
² Sie/er legt die Sitzungsdaten fest und eröffnet den Parteien die Möglichkeit, ihre Standpunkte schriftlich darzulegen und zu dokumentieren.
³ Die Parteien erhalten die Gelegenheit, sich mündlich vor der IVK zu äussern.
⁴ Die IVK kann Sachverständige beiziehen.
⁵ Die IVK unterbreitet den Parteien einen Vermittlungsvorschlag.
Art. 16 Verfahrenskosten
¹ Die Verfahrenskosten, einschliesslich der Entschädigungen für die Mitglieder der IVK sowie für Sachverständige sind von den Parteien in der Regel anteilmässig zu tragen.
² Die Parteikosten trägt jede Partei selbst.
Art. 17 Protokoll
¹ Über die Verhandlungen wird vom Sekretariat ein Protokoll geführt.
² Das Protokoll ist von der / dem Vorsitzenden und von der Protokollführerin / dem Protokollführer zu unterzeichnen.
Art. 18 Abschluss des förmlichen Vermittlungsverfahrens
Das Ergebnis des förmlichen Vermittlungsverfahrens wird zuhanden der Beteiligten in einer Urkunde festgehalten.
IV. Schlussbestimmung
Art. 19 Inkrafttreten
Die Geschäftsordnung tritt mit ihrer Genehmigung durch die KdK in Kraft.

St. Gallen / Bern, den 6. Mai 2010

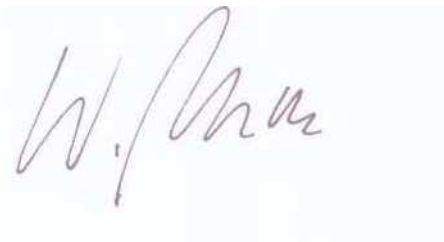
Im Namen der interkantonalen Vertragskommission (IVK)

Der Präsident:

Der Protokollführer:



Peter Schönenberger, alt Regierungsrat



Walter Moser, Sekretariat KdK

Genehmigt von der Plenarversammlung der KdK am 25. Juni 2010.